

Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten

Die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten wird von den zuständigen Tierschutz-Überwachungsbehörden vorgenommen.

1. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Name/n und Anschrift/en der Person/en, die das Schächten durchführen,
- Angaben zur Sachkunde der Person/en, die das Schächten durchführen,
- Angaben zum Personenkreis, für den geschächtet werden soll (Glaubensgemeinschaften und Einzelperson/en),
- Substantiierte und nachvollziehbare Darlegung der zwingenden religiösen Vorschriften zum Schächten,
- Art und Anzahl der Tiere, die geschächtet werden sollen,
- Angaben zum Zeitraum, in dem geschächtet werden soll (Opferfest, sonstige Befristung, unbefristet),
- Angaben zu Räumen und Einrichtungen, in/mit denen geschächtet werden soll,
- Angaben zur Durchführung des Schächtens einschließlich verwendeter Geräte,
- Angaben zum Verbleib des Fleisches und Erklärung, dass Fleisch nur an Personen abgegeben wird, für die eine zwingende religiöse Vorschrift zum Schächten besteht,
- Darlegung des aus religiösen Gründen erforderlichen Schlachtablaufs und
- Angaben zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen beim Schächten.

2. Erforderliche Darlegungen nach Nr. 1 bei Beantragung des Schächtens durch einen muslimischen Metzger

- Benennung der Religionsgemeinschaft/en bzw. Person/en (soweit für einzelne Personen geschächtet werden soll), für die geschächtet werden soll; Struktur, Mitgliederzahl und Kundenstamm bzw. Abnehmerkreis der religiösen Gemeinschaft/en sind, soweit für den Antrag relevant, bei der Antragstellung konkret zu benennen,
- Darlegung der zwingenden Notwendigkeit für die Religionsgemeinschaft/en zum Schächten; bei Aufträgen von Einzelpersonen eine entsprechende Darlegung,

- Darlegung der Konsequenzen für die Mitglieder der Religionsgemeinschaft/en, wenn das Schächten nicht gestattet wird,
- Darlegung, dass der Antragsteller von der/den o. g. Religionsgemeinschaft/en bzw. der/den Einzelperson/en autorisiert ist,
- Benennung der Religionsgemeinschaft, der der Antragsteller selbst angehört,
- Darlegung der geplanten Umfangs des Schächtens im Bezug zur Mitgliederzahl der genannten Religionsgemeinschaft/en und
- Darlegung, wie sichergestellt wird, dass Fleisch geschächteter Tiere nur an das/die Mitglied/er der genannten Religionsgemeinschaft/en abgegeben wird.

3. Erforderliche Darlegungen nach Nr. 1 bei Beantragung des Schächtens durch einen Muslim, der kein Metzger ist, als Antragsteller

- Darlegung der Zugehörigkeit zu einer konkret zu benennenden Religionsgemeinschaft,
- Darlegung des religiösen Standpunktes dieser Religionsgemeinschaft zum Schächten als zwingend gebotene rituelle Handlung des Antragstellers,
- Bestätigung des religiösen Standpunktes durch eine religiöse Autorität dieser Religionsgemeinschaft,
- Darlegung der persönlichen Konsequenzen für den Antragsteller, wenn die rituelle Handlung nicht erlaubt wird und
- Darlegung der Tierart und der Anzahl der zu schächtenden Tiere sowie Angaben zum Verbleib des Fleisches.

4. Erforderliche Darlegungen nach Nr. 1 bei Beantragung des Schächtens durch eine Religionsgemeinschaft

- Darlegung der zwingenden Notwendigkeit für die Religionsgemeinschaft zum Schächten,
- Angabe, für wie viele Mitglieder/Familien die Religionsgemeinschaft autorisiert ist,
- Darlegung des religiösen Standpunktes dieser Religionsgemeinschaft zum Schächten als zwingend gebotene rituelle Handlung,
- Darlegung der Konsequenzen für die Mitglieder, wenn das Schächten nicht gestattet wird,
- Darlegung des geplanten Umfangs des Schächtens im Bezug zur Mitgliederzahl und
- Angaben zu der/den Person/en, die das Schächten durchführen (siehe Nr. 2).

5. Anforderungen an die substantiierte und nachvollziehbare Darlegung der zwingenden Vorschrift der Religionsgemeinschaft/en zum Schächten

- 5.1 Bezüglich der Beurteilung des Vorliegens zwingender Religionsvorschriften im Islam, die das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen, ist folgendes zu beachten:

Nach dem islamischen Recht (Scharia) gilt der Verzehr von Fleisch dann als erlaubt (halal), wenn das Tier einer erlaubten Kategorie angehört (z.B. keine Schweine), es zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht bereits tot gewesen ist und zur Entblutung ein Schächtschnitt angesetzt worden ist. Ob und in welchem Umfang bei der Schlachtung religiöse Handlungen verrichtet werden müssen (z.B. Anrufung Allahs, Drehen des Tierkopfes in Richtung Mekka), wird von den vier großen Rechtsschulen innerhalb des sunnitischen Islam unterschiedlich bewertet. Strittig ist die Frage, ob vor dem Ansetzen des Schächtschnitts eine Betäubung als erlaubt oder als verboten (haram) angesehen wird. Hier sind die die Vorschriften des Korans interpretierenden Rechtsgutachten (fatwas) von Muftis oder anderen Rechtsgelehrten unterschiedlich. Dies hat zur Folge, dass sich Angehörige bestimmter Gruppen innerhalb des Islam auf Gutachten stützen können, welche eine Betäubung als verboten ansehen.

- 5.2 Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind der zuständigen Behörde, unter Benennung hinreichend aussagekräftiger Tatsachen in schriftlicher Form begründete Ausführungen zum religiösen Standpunkt der konkreten religiösen Gemeinschaft (Gruppierung) vorzulegen, nach denen das Unterlassen der Betäubung vor dem Schächtschnitt zwingend geboten ist. Insbesondere sind Ausführungen zur Abgrenzung von Religionsgemeinschaften oder religiös motivierten Gruppierungen, die gemäß des Schreibens des Türkischen Generalkonsulats München vom 7. August 2002 oder der Aussagen der Botschaft der Türkei keinen zwingenden Grund für Moslems zum Verzehr von Fleisch nicht betäubter Tiere sehen, zu machen.

Dabei ist individuell, unter Bezugnahme auf die für den Antragsteller verbindliche Religionsvorschrift, die den Verzehr von Fleisch betäubter Tiere vor der Schlachtung zwingend verbietet, der religiöse Standpunkt der Religionsgemeinschaft darzulegen.

Weiter ist darzulegen, welche Konsequenzen nach dem Verzehr von Fleisch, das von Tieren nach Betäubung gewonnen wurde, die Gemeinschaft oder das einzelne Mitglied treffen (individueller Gewissenskonflikt; keine Konsequenzen im Sinne von

Sanktionen). Dabei ist auch darauf einzugehen, wie bisher die Versorgung mit Fleisch sichergestellt wurde.

Allein die Anführung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft durch den Antragsteller ist hierfür nicht ausreichend.